

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG) erlassen und das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG
II	Änderung des Suchtmittelgesetzes

Artikel I

Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG)

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. „Neue Psychoaktive Substanz“ eine Substanz oder Zubereitung die die Fähigkeit besitzt, bei Anwendung im oder am menschlichen Körper eine psychoaktive Wirkung herbeizuführen und nicht der Einzigsten Suchtgiftkonvention 1961, BGBl. Nr. 531/1978, oder nach dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, BGBl. III Nr. 148/1997, unterliegt;
2. „psychoaktive Wirkung“ die durch Anwendung einer neuen psychoaktiven Substanz im oder am menschlichen Körper herbeigeführte, mit Halluzinationen oder Störungen der motorischen Funktionen, des Denkens, des Verhaltens, der Wahrnehmung oder der Stimmung einher gehende Anregung oder Dämpfung des Zentralnervensystems;
3. „Substanz“ ein synthetisch hergestelltes chemisches Element oder eine synthetisch hergestellte chemische Verbindung;
4. „Zubereitung“ ein Gemisch, auch in gepresster oder sonst fester Form, das eine Neue Psychoaktive Substanz oder mehrere solcher Substanzen enthält, oder eine Lösung aus einer Neuen Psychoaktiven Substanz oder mehreren solchen Substanzen.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Neue Psychoaktive Substanzen anzuwenden, soweit sie nicht nach Maßgabe der das Arzneimittel-, Apotheken- oder Arzneiwareneinfuhrwesen regelnden Vorschriften in Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht auf Stoffe und Zubereitungen anzuwenden, die dem Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, unterliegen.

Verordnung

§ 3. (1) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit kann Neue Psychoaktive Substanzen zur Vorbeugung vor Gesundheitsgefahren im Fall ihrer Anwendung am oder im menschlichen Körper mit Verordnung bezeichnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Wirkung gemäß § 1 Z 2 zur missbräuchlichen Anwendung im oder am menschlichen Körper in bestimmten Verkehrskreisen Verbreitung finden, und
2. bei ihrer Anwendung im oder am menschlichen Körper nach dem Stand des Wissens und der Erfahrung eine Gefahr für die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit kann ferner chemische Substanzklassen definieren, wenn diese Maßnahme besser als die Bezeichnung einzelner Neuer Psychoaktiver Substanzen geeignet erscheint, der Verbreitung solcher Substanzen und der damit für die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten bestehenden oder nicht auszuschließenden Gefahren vorzubeugen.

(3) Der Anwendung des Abs. 2 steht der Umstand nicht entgegen, dass von den chemischen Substanzklassen auch Substanzen mit erfasst sind, die

1. die Fähigkeit zur Herbeiführung einer Wirkung gemäß § 1 Z 2 nicht oder nur in geringem Maß besitzen, oder
2. als Suchtmittel den suchtmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen; jedoch gilt § 2 Abs. 2.

Gerichtliche Strafbestimmungen

§ 4. (1) Wer eine mit Verordnung gemäß § 3 bezeichnete oder von einer gemäß § 3 definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz gegen Entgelt, oder um sonst daraus einen Vorteil zu ziehen, mit dem Vorsatz erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, dass sie von dem anderen oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im oder am menschlichen Körper angewendet wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer durch die Straftat einer minderjährigen Person die Anwendung der Substanz ermöglicht und selbst volljährig und mehr als drei Jahre älter als die minderjährige Person ist.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer durch die Straftat eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen herbeiführt.

(4) Hat die Straftat nach Abs. 3 den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Wer jedoch an ein Suchtmittel oder an eine Neue Psychoaktive Substanz gewöhnt ist und die Straftat vorwiegend deshalb begeht, um sich die Mittel zum Erwerb von Suchtmitteln oder neuen psychoaktiven Substanzen zu verschaffen, ist

1. im Fall des Abs. 1 mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen,
2. im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren,
3. im Fall des Abs. 3 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und
4. im Fall des Abs. 4 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren

zu bestrafen.

Einziehung

§ 5. (1) Eine mit Verordnung gemäß § 3 bezeichnete oder von einer gemäß § 3 definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz ist auch einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen einer Straftat nach § 4 verfolgt oder verurteilt werden kann, es sei denn, der oder die Verfügungsberechtigte macht einen rechtmäßigen Verwendungszweck glaubhaft und bietet Gewähr dafür, dass die Substanz nicht zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im oder am menschlichen Körper angewendet wird.

(2) Im Fall des Abs. 1 hat der Ankläger einen gesonderten Antrag auf Einziehung zu stellen. Für das Verfahren gelten die §§ 443 bis 446 StPO entsprechend.

Verdacht auf arzneimittelrechtliche Verstöße

§ 6. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben, wenn sich im Zuge von Strafverfolgungshandlungen nach diesem Bundesgesetz der Verdacht eines Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz ergibt, unverzüglich das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Monitoring

§ 7. (1) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit hat mit dem Ziel der Vorbeugung vor den mit dem Missbrauch für die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten einher gehenden Gefahren Sorge zu tragen für die

1. Beobachtung des Marktes im Hinblick auf das Auftreten Neuer Psychoaktiver Substanzen,
2. Bewertung der Risiken der Neuen Psychoaktiven Substanzen, soweit dies auf Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen möglich ist,
3. Information der maßgeblichen Stellen des Gesundheitswesens über die gemäß Z 1 und 2 gewonnenen Erkenntnisse.

(2) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit kann mit den Maßnahmen gemäß Abs. 1 die nationale Kontaktstelle im Informationsnetz der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (§ 26a des Suchtmittelgesetzes) beauftragen. Diese kann zur Beratung in Fragen der Neuen Psychoaktiven Substanzen einen Fachbeirat aus Sachverständigen der einschlägigen Fachgebiete aus Wissenschaft und Praxis einrichten. Die Tätigkeit der Sachverständigen im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Gesundheit nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen.

Vollziehung

§ 8. Mit der Vollziehung ist hinsichtlich

1. der §§ 4 und 5 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz,
2. des § 6 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Inneres,
4. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit

betraut.

Schlussbestimmungen

§ 9. (1) Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Durchführungsverordnung gemäß § 3 darf bereits vor in Kraft Treten dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.

Artikel II

Änderung des Suchtmittelgesetzes (SMG)

Das Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 8a Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die an der Beratung, Behandlung oder Betreuung eines Patienten, der sich einer Substitutionsbehandlung unterzieht, beteiligten Ärzte, Apotheker, Bewährungshelfer, klinischen Psychologen, Psychotherapeuten oder Personen, die in einer Einrichtung gemäß § 15 gesundheitsbezogene Maßnahmen (§ 11 Abs. 2) bei diesem Patienten durchführen, dürfen Wahrnehmungen aus dieser Tätigkeit gegenseitig nur insoweit mitteilen, als

1. der Patient der Mitteilung ausdrücklich zugestimmt hat, oder
2. die Mitteilung zum Schutz der Gesundheit des Patienten dringend erforderlich ist und seine ausdrückliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(3) Der Arzt, Apotheker, Bewährungshelfer, klinische Psychologe, Psychotherapeut oder die Person, die in einer Einrichtung gemäß § 15 gesundheitsbezogene Maßnahmen bei dem Patienten durchführt, hat im Fall des Abs. 2 Z 1 die ausdrückliche Zustimmung des Patienten, im Fall des Abs. 2 Z 2 die Gründe, weshalb die ausdrückliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte, zu dokumentieren.“